

Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht |
Gottorfstraße 2 | 24837 Schleswig

Herrn
Jan Kürschner
Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags

innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5709

Schleswig, 5. Dezember 2025

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der FDP – Drucksache 20/3276 – Lage der Justiz in Schleswig-Holstein – Drucksache 20/2980

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der FDP – Drucksache 20/3276 – Lage der Justiz in Schleswig-Holstein – Drucksache 20/2980.

I. Einleitung

Die Große Anfrage der FDP und die Antwort der Landesregierung legen eine Fülle an Daten, Statistiken und Bewertungen zur Situation der gesamten Justiz des Landes vor. Die Sozialgerichtsbarkeit nimmt darin einen besonderen Platz ein: Ihre Fallzahlen, Verfahrenslaufzeiten und Bestände liegen teilweise deutlich über denen anderer Gerichtsbarkeiten, was auch im Parlament und in der Öffentlichkeit mit Sorge wahrgenommen wird.

Als Präsidentin des Landessozialgerichts sehe ich es als meine Aufgabe an, diese Zahlen für den Landtag sachlich einzuordnen, Missverständnissen vorzubeugen und strukturelle Zusammenhänge zu erläutern. Dabei ist es mir ein Anliegen, die Befunde sachlich, kontextbezogen und realitätsnah einzuordnen und zugleich die Leistungsfähigkeit und Stabilität der Sozialgerichtsbarkeit hervorzuheben. Die Sozialgerichte tragen eine zentrale Verantwortung im sozialen Rechtsstaat, da ihre Entscheidungen oftmals existenzielle Bedeutung für die Betroffenen haben.

Diese Stellungnahme erläutert die dargestellten Entwicklungen, ordnet sie fachlich ein und beschreibt die Rahmenbedingungen, unter denen die Sozialgerichtsbarkeit ihre Aufgaben dauerhaft zuverlässig erfüllen kann.

II. Bestände, Eingänge, Erledigungen und Verfahrensdauer

1. Bestände und Eingänge

Die in der Antwort der Landesregierung dargestellten Zahlen machen deutlich, dass die Sozialgerichtsbarkeit über Jahre hinweg erheblich beansprucht war. Die Bestände unerledigter Verfahren lagen

- im Jahr 2016 bei 21.463 Verfahren,
- erreichten 2018 mit 26.409 Verfahren ihren Höchststand und
- konnten am Ende 2024 auf 14.802 Verfahren reduziert werden.

Diese Entwicklung zeigt zweierlei. Zum einen war die Sozialgerichtsbarkeit Schleswig-Holsteins in der Mitte des vergangenen Jahrzehnts deutlich überlastet. Zum anderen ist es in den letzten Jahren gelungen, die Bestände spürbar, um rund 40%, abzubauen. Dies belegt die hohe Erledigungsleistung der Gerichte trotz teils schwieriger Rahmenbedingungen, die während der Corona-Pandemie und der Einführung der elektronischen Gerichtsakte im Jahr 2021 herrschten.

Die Entwicklung der Neueingänge zeigt ein differenziertes Bild. Nach jahrelang steigenden Eingangszahlen sind diese bundesweit und in Schleswig-Holstein seit etwa 2019 rückläufig; seit 2024 zeigt sich wieder ein leichter Anstieg. Dieser Rückgang ist auf mehrere strukturelle und sozialpolitische Faktoren zurückzuführen. Eine zentrale Rolle spielten unter an-

derem die pandemiebedingten Erleichterungen im Sozialrecht, insbesondere der vereinfachte Zugang zur Grundsicherung, die ausgesetzte Vermögensprüfung, verlängerte Beihilfungszeiträume und reduzierte Sanktionen. Zugleich ist in den vergangenen Jahren eine zunehmende Professionalisierung und Stabilisierung der Verwaltungsabläufe bei den Leistungsträgern zu beobachten. Verbesserte Organisation, optimierte Prozesse und eine einheitliche Anwendung rechtlicher Vorgaben können dazu beitragen, dass weniger streit-anfällige Verwaltungsentscheidungen ergehen. Teilweise zeigt sich zudem eine erhöhte Zurückhaltung der Betroffenen, Klage zu erheben, da sozialgerichtliche Verfahren als komplex, langwierig und belastend wahrgenommen werden. Auch ist der Zugang zum Recht für viele sozialrechtlich Betroffene wegen der gesunkenen Anzahl fachanwaltlicher Beratungsangebote schwieriger geworden. Diese Faktoren wirken insgesamt konfliktmin-dernd und erklären den zeitweisen Rückgang der Neueingänge, ohne dass daraus ge-schlossen werden könnte, dass der tatsächliche Bedarf der Bevölkerung an sozialrechtli-chen Leistungen wesentlich zurückgegangen wäre.

Für die Bewertung der tatsächlichen Belastungssituation der Sozialgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein ist entscheidend, dass die Zahl der Neueingänge allein nur eine be-grenzte Aussagekraft besitzt. Auch wenn die weniger komplexen und eindeutig gelagerten Verfahren zurückgegangen sind, ist zugleich festzustellen, dass der Anteil der Verfahren, die im Durchschnitt erheblich umfangreicher, stärker medizinisch geprägt und rechtlich an-spruchsvoller sind, deutlich zugenommen hat. Diese Verfahren erfordern eine intensive Sachverhaltsermittlung, die Sichtung großer, überwiegend digital heterogener Verwal-tungsakten, die Einholung und Bewertung medizinischer Gutachten sowie eine vertiefte rechtliche Analyse. Die Belastung pro Verfahren hat sich damit deutlich erhöht. Parallel dazu besteht weiterhin eine strukturelle Belastung durch Altbestände, die in früheren Jah-ren aufgrund hoher Eingangszahlen und einer zeitweiligen personellen Unterdeckung nicht vollständig abgebaut werden konnten; denn weiteres Personal wurde in Reaktion auf zurückliegende Klagewellen, d.h. mit zeitlicher Verzögerung, eingestellt. Der Abbau dieser Altverfahren ist naturgemäß langwierig, da gerade ältere Verfahren besonders aktenreich, ermittlungsintensiv und komplex sind. Eine realitätsgerechte Bewertung der Lage müsste daher sowohl die qualitative Komplexität jetziger Verfahren als auch die fortbestehenden Altbestände berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund wäre eine weitere Reduzierung der derzeitigen personellen Ausstattung – die im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr erheblich gesunken ist – nicht sachgerecht. Denn die Gesamtbela-stung der Sozialgerichtsbarkeit ist nach wie vor hoch und der Abbau der Altbestände bindet weiterhin erhebliche Ressourcen.

2. Erledigungen

Auch die Erledigungszahlen der Sozialgerichtsbarkeit bestätigen die hohe Arbeitsbelastung und zugleich die Leistungsfähigkeit der Gerichte in den vergangenen Jahren. So wurden im Jahr 2018 insgesamt 14.265 Verfahren erledigt, also in einem Jahr, in dem die Bestände ihren historischen Höchststand erreichten. Trotz der pandemiebedingten Einschränkungen verzeichnete die Sozialgerichtsbarkeit im Jahr 2020 erneut 15.653 erledigte Verfahren, was die Stabilität der gerichtlichen Arbeitsleistung unter erschwerten Bedingungen verdeutlicht. Im Jahr 2024 wurden 10.885 Verfahren abgeschlossen. Der Rückgang gegenüber den Vorjahren erklärt sich neben dem priorisierten Abbau besonders aufwendiger Altverfahren auch dadurch, dass bei rückläufigen Neueingängen weniger leichtgängige Verfahren anfallen und gleichzeitig seit 2021 das Arbeiten mit der elektronischen Akte sowie die erhöhte Komplexität der Fälle zu einem höheren Bearbeitungsaufwand pro Verfahren führen.

3. Verfahrensdauer

Besondere Aufmerksamkeit verdient die durchschnittliche Verfahrensdauer in der Sozialgerichtsbarkeit Schleswig-Holstein. Die Zahlen zeigen:

2016: 17,7 Monate

2020: 19,4 Monate

2022 und 2023: 21,6 Monate (Höchststand)

2024: 20,4 Monate

Diese Werte liegen über denen anderer Gerichtsbarkeiten im Land und bedürfen einer Erläuterung. Die vergleichsweise hohen Verfahrensdauern resultieren maßgeblich aus der strukturierten Abarbeitung sehr alter Verfahren, worauf die Landesregierung in ihrer Antwort zutreffend hinweist. Systembedingt führt die Konzentration auf besonders alte Verfahren zu einem Anstieg der durchschnittlichen Verfahrensdauer. Werden diese Verfahren gezielt und priorisiert abgeschlossen, fließen sie mit ihrer hohen Laufzeit in den statistischen Durchschnitt ein und lassen die gemessene Verfahrensdauer ansteigen, obwohl die Gerichte tatsächlich effizient arbeiten und ihren Verfahrensalbestand reduzieren. Das bedeutet, dass ein Anstieg der durchschnittlichen Verfahrensdauer in solchen Phasen kein Hinweis auf eine langsamere Bearbeitung, sondern Ausdruck eines konsequenten und erfolgreichen Abbaus der Altbestände ist. Die jüngsten Zahlen deuten auf eine Stabilisierung

der Verfahrensdauer hin, was bedeutet, dass der Berg der Altbestände deutlich geringer geworden ist.

III. Strukturelle Ursachen der Belastung der Sozialgerichtsbarkeit

Die hohe Belastung der Sozialgerichtsbarkeit Schleswig-Holstein ist kein zufälliges oder rein regionales Phänomen, sondern Folge eines Zusammenspiels aus bundesrechtlichen, verwaltungspraktischen und organisatorischen Faktoren.

1. Umfang und Komplexität des Sozialrechts

Die Sozialgerichte sind zuständig für Streitigkeiten aus praktisch allen Bereichen des sozialen Sicherungssystems: gesetzliche Rentenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung, Schwerbehindertenrecht, Unfallversicherung, soziales Entschädigungsrecht, Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe. Die jeweiligen Rechtsmaterien sind hochdetailliert und unterliegen häufiger Änderungen als viele andere Rechtsgebiete. Gerade Leistungen der Grundsicherung, Verfahren mit medizinischem Sachverhalt oder Statusfeststellungsverfahren mit vielen Beteiligten sind häufig mit komplexen Sachverhalten und Auslandsbezügen verknüpft. Sie erfordern umfangreiche Tatsachenermittlungen, die Beziehung medizinischer und sozialmedizinischer Gutachten, die Auswertung umfangreicher Verwaltungsakten und die Beurteilung schwieriger Abgrenzungs- und Rechtsfragen. Diese Komplexität verlängert Verfahren schon dann, wenn alle Beteiligten – Behörden, Gerichte, Sachverständige – effizient arbeiten.

In der sozialgerichtlichen Praxis ist zudem zu beobachten, dass die Gerichtskostenfreiheit dazu beiträgt, dass einzelne Beteiligte ihre Anliegen in besonders intensiver Form verfolgen und dabei eine Vielzahl von Anträgen stellen und Rechtsmittel einlegen, die sich im Ergebnis häufig als unzulässig oder offensichtlich unbegründet erweisen. Dennoch erfordern solche Verfahrenskonstellationen in vielen Fällen extremen Verwaltungsaufwand, zusätzliche Prüfungen und Entscheidungen in Nebenverfahren. Derartige Verfahren binden erhebliche Ressourcen, zumal diese Beteiligten oftmals umfangreich schriftlich vortragen, regelmäßig Kontakt zum Gericht aufnehmen und die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation in hohem Umfang nutzen, was insgesamt zu einem deutlich erhöhten Bearbeitungsaufwand führen kann. Schließlich kommt hinzu, dass sich zunehmend Beteiligte selbst vertreten, was an Sozial- und Landessozialgericht zulässig ist, jedoch regelmäßig einen erhöhten Erläuterungs- und Kommunikationsaufwand erfordert.

2. Gesetzliche Reformen und Klagewellen

Ein weiterer Faktor sind bundesweite Reformen im Sozialrecht, die regelmäßig zu erhöhtem Klageaufkommen führen, wie beispielsweise im Bereich des SGB II (Bürgergeld), des Krankenversicherungsrechts, sozialen Entschädigungsrechts (Einführung des SGB XIV), des Renten- oder Pflegeversicherungsrechts,. In der Folgezeit kommt es typischerweise zu Unsicherheiten in der Verwaltungspraxis, einer überdurchschnittlichen Zahl fehlerhafter oder unklarer Bescheide, einer hohen Anzahl von Widersprüchen und Klagen. Dies ist kein Spezifikum Schleswig-Holsteins, sondern seit Jahren bundesweit beobachtbar. Es erklärt, warum die Sozialgerichtsbarkeit strukturell stärker belastet ist als viele andere Gerichtsbarkeiten und warum Phasen politischer Reformen regelmäßig zu „Wellen“ von Verfahren führen, deren Folgen in der Statistik noch Jahre später sichtbar sind.

3. Altbestände und statistische Wirkung

Der Höchststand der Bestände im Jahr 2018 mit 26.409 Verfahren belegt, dass in den Jahren davor der Eingang von Verfahren die Kapazitäten der Gerichte deutlich überschritten hat.

Der gezielte Abbau dieser Altbestände wirkt sich zwangsläufig auf die Verfahrensstatistik aus. Je mehr Verfahren erledigt werden, die über viele Jahre anhängig waren, desto höher ist die durchschnittliche Verfahrensdauer der erledigten Verfahren. Die steigenden Werte in den Jahren 2020 bis 2023 sind daher gerade kein Zeichen fehlender Aktivität, sondern Ausdruck dessen, dass lange währende Verfahren endlich einer Entscheidung zugeführt werden.

4. Abhängigkeit von externer Expertise

In zahlreichen sozialgerichtlichen Verfahren ist die Entscheidung ohne medizinische, berufskundliche oder sozialmedizinische Gutachter nicht möglich. Die Gerichte sind hierbei auf externe Sachverständige angewiesen. Engpässe in der Gutachterlandschaft, lange Wartezeiten oder wiederholte Ergänzungsgutachten (z.B. sogenannte § 109 SGG-Gutachten der Partei) führen zu Verzögerungen, auf die die Gerichte nur begrenzt Einfluss haben. Die Verfahrensdauer bildet daher auch strukturelle Probleme jenseits der Justiz ab, etwa im Gesundheitswesen und im System der medizinischen Begutachtung. Besonders ausgeprägt ist dies im Bereich der psychiatrischen und psychologischen Begutachtung. Vor

diesem Hintergrund wird die jüngst installierte Einrichtung eines Kompetenzzentrums Psychiatrische und Psychologische Justizgutachten bei der Ärztekammer positiv gesehen. Diese Einrichtung kann perspektivisch dazu beitragen, die Zahl verfügbarer Gutachterinnen und Gutachter zu erhöhen und die Qualität der Expertise weiter zu stärken. Strukturelle Engpässe in anderen medizinischen Sachgebieten bleiben hiervon aber unberührt. Die Abhängigkeit der Sozialgerichtsbarkeit von externer Expertise bleibt daher ein wesentlicher Faktor für die Verfahrensdauer und die tatsächliche Arbeitsbelastung.

5. Weitere strukturelle Faktoren

Neben den bereits dargestellten Aspekten wirken auf die Sozialgerichtsbarkeit Schleswig-Holstein weitere strukturelle Belastungsfaktoren ein, die sich unmittelbar auf die Arbeitsabläufe, die Erledigungen, Verfahrensdauer und den Ressourcenbedarf auswirken. Dazu zählen insbesondere die Herausforderungen der Digitalisierung, die Handhabung umfangreicher und heterogener digitaler Verwaltungsakten, sowie die systembedingten Grenzen des Personalbemessungssystems Pebb§y.

a) Digitalisierung der Justiz und Digitale Verwaltungsakten

Die Sozialgerichtsbarkeit hat die elektronische Akte bereits früh (2021) eingeführt und gemeinsam mit der Arbeitsgerichtsbarkeit eine Vorreiterrolle bei der Digitalisierung übernommen. Die Umstellung erfolgte unter großem zeitlichem und organisatorischem Aufwand und führte in der Übergangsphase zwangsläufig zu Reibungsverlusten, da Papierakten, eAkten und hybride Aktenformen parallel bearbeitet werden mussten. Diese parallele Aktenführung band erhebliche personelle Ressourcen und verlangsamte die Arbeitsabläufe, da die Dokumente teilweise geprüft, digitalisiert oder für verschiedene Nutzungssituatiosn aufbereitet werden mussten. Inzwischen erfolgt die Aktenbearbeitung weitgehend vollständig elektronisch, was eine deutliche Entlastung gegenüber der früheren Hybridphase darstellt. Dennoch ist die digitale Arbeit weiterhin mit strukturellen Herausforderungen verbunden, da die Systeme in vielen Bereichen noch auf papierorientierten Prozesslogiken beruhen und nicht alle Funktionalitäten optimal auf komplexe medizinisch geprägte Sozialgerichtsverfahren zugeschnitten sind. Weiterhin existieren die wiederholt angeführten technischen und systemischen Herausforderungen fort. Die digitale Arbeit wird regelmäßig durch Performance-Probleme belastet. Neue Versionen und Updates bringen zwar not-

wendige Weiterentwicklungen, sind jedoch häufig erst nach ergänzenden Fehlerbehebungen voll funktionsfähig und verursachen in der Einführungsphase spürbare Mehrbelastungen.

Auch die Qualität der von den Behörden übersandten digitalen Verwaltungsakten variiert nach wie vor erheblich, da viele Leistungsträger noch keine vollständig standardisierten und durchsuchbaren elektronischen Akten liefern. Trotz nunmehriger Existenz bundeseinheitlicher Vorgaben wie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) und des Standards E-Justiz befinden sich deren praktische Umsetzung und Durchgängigkeit bei Behörden weiterhin im Aufbau. Diese technischen und organisatorischen Übergangslasten führen dazu, dass die Digitalisierung gegenwärtig eher zu einem erhöhten Arbeitsaufwand beiträgt. Langfristig wäre zu erwarten, dass standardisierte Aktenstrukturen, prozessorientierte digitale Workflows und technisch weiterentwickelte Systeme einschließlich des Einsatzes Künstlicher Intelligenz die Effizienz steigern könnten. Es bleibt eine ausreichende personelle Ausstattung auch deshalb notwendig, um die digitale Transformation zu bewältigen und zugleich eine verlässliche Verfahrensbearbeitung sicherzustellen.

b) Digitale Souveränität und Einführung von Open-Source-Produkten

Die Stärkung der digitalen Souveränität ist ein wichtiges strategisches Ziel, weshalb die Umstellung von Microsoft-Office-Produkten auf Open-Source-Anwendungen grundsätzlich aus der Schleswig-Holsteinischen Sozialgerichtsbarkeit begrüßt wird. Dieser Transformationsprozess ist jedoch ebenfalls mit erheblichem, organisatorischem und technischem Aufwand verbunden und verlief nicht in allen Bereichen reibungslos. Anpassungen, Fehlerbehebungen und Schulungen waren notwendig, um die neuen Programme stabil einzuführen. Für die Mitarbeitenden bedeutet dies eine umfassende Umgewöhnung und die Einarbeitung in neue Programme, was kurzfristig zusätzliche Ressourcen bindet. Während dieser Übergangsphase werden Kapazitäten beansprucht, die nicht für die rechtsprechende Tätigkeit zur Verfügung stehen.

c) Fachgerichtsstrukturreform

Die Fachgerichtsstrukturreform stellt für die Sozialgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein einen bedeutenden organisatorischen Umbruch dar, der langfristig auf eine effizientere Bündelung fachgerichtlicher Ressourcen abzielt. Die Reform beruht auf einer politischen Entscheidung, die von der Gerichtsleitung der Sozialgerichtsbarkeit konstruktiv unterstützt

wird. Inwieweit hierdurch tatsächliche Synergien erzielt werden können, wird erst die praktische Umsetzung zeigen. Kurzfristig führt die Zusammenführung der Standorte in Form von Hauptstelle und Zweigstelle, der Einzug zweier Arbeitsgerichte in die Liegenschaften der Sozialgerichte Lübeck und Itzehoe sowie die Errichtung eines gemeinsamen Fachgerichtszentrums in Schleswig (geplanter Umzug des Landessozialgerichts in das Gebäude des Oberverwaltungsgerichts) jedoch zu erheblichen Mehrbelastungen, da organisatorische Anpassungen, räumliche Neuplanungen und umfangreiche Koordinierungsprozesse notwendig sind. Diese zusätzlichen Verwaltungsaufgaben müssen parallel zur laufenden rechtsprechenden Tätigkeit bewältigt werden und reduzieren damit temporär die personnel Kapazitäten, die für den Abbau von Altbeständen und die Bearbeitung neuer Verfahren zur Verfügung stehen. Die Reform erfordert stabile personelle Rahmenbedingungen, um sowohl die Umsetzungsprozesse als auch die richterliche und nichtrichterliche Kernarbeit ohne Qualitätsverlust bewältigen zu können. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Belastung durch die Reform über mehrere Jahre nachwirken wird, da sich die Arbeitsabläufe, Dienstwege und die organisatorischen Strukturen erst neu einspielen müssen. Langfristig kann die Reform positive Effekte entfalten, doch diese können sich erst nach Abschluss der Umstellung vollständig zeigen. Die derzeitigen Mehrbelastungen in allen Diensten sind daher ein struktureller Faktor, der die Arbeitsfähigkeit und Verfahrensdauer der Sozialgerichtsbarkeit temporär beeinflussen dürfte und bei der Bewertung der tatsächlichen Beanspruchung zwingend zu berücksichtigt sein wird. Insgesamt zeigt sich, dass die erfolgreiche Umsetzung der Fachgerichtsstrukturreform nur mit ausreichender personaler Ausstattung möglich sein wird, um die Funktionsfähigkeit der Sozialgerichtsbarkeit auch in der Transformationsphase nicht zu gefährden.

IV. Personalbemessung nach PebbSy

Vor dem Hintergrund der beschriebenen strukturellen Anforderungen ist an dieser Stelle eine Betrachtung des Personalbemessungssystems PebbSy unerlässlich, da es die zentrale Grundlage für die Bewertung der personellen Ausstattung der Gerichte bildet. Die zuvor dargestellten Entwicklungen, steigende Verfahrenskomplexität, Altbestände, Digitalisierungslasten und tiefgreifende Transformationsprozesse, wirken sich unmittelbar auf die tatsächliche Arbeitsbelastung aus, finden sich jedoch im bestehenden Bemessungssystem nicht angemessen wieder. Damit besteht die Gefahr, dass ein unvollständiges oder veraltetes Berechnungssystem zu Fehleinschätzungen der personellen Bedarfe führt. Eine rea-

listische Einschätzung der Belastungssituation der Sozialgerichtsbarkeit ist daher nur möglich, wenn die Grenzen von PebbSy und seine fehlende Abbildung der aktuellen Rahmenbedingungen transparent gemacht werden.

Das Personalbemessungssystem PebbSy bildet zwar eine geeignete einheitliche Grundlage für die rechnerische Ermittlung des Personalbedarfs in der Justiz, doch stammen die zugrunde liegenden Zeitwerte aus einer Erhebung, die bereits viele Jahre zurückliegt und die heutige Belastungsrealität der Sozialgerichtsbarkeit nur noch unzureichend abbildet. Eine umfassende Neubewertung wäre fachlich geboten, wurde jedoch auf Bundesebene aus unterschiedlichen Gründen weit in die Zukunft verschoben. Die bestehenden PebbSy-Werte berücksichtigen weder die erheblich gestiegene Komplexität der sozialgerichtlichen Verfahren noch die zunehmend schwierige und zeitintensive Einholung medizinischer Gutachten. Auch die großen Veränderungen durch die Digitalisierung, die Bearbeitung umfangreicher und qualitativ heterogener digitaler Verwaltungsakten sowie die damit verbundenen Schulungs- und Strukturierungsaufwände finden sich in den Bemessungszahlen nicht wieder. Ebenso wenig berücksichtigt PebbSy die zusätzlichen Belastungen, die durch die Transformationsprozesse wie die Einführung der elektronischen Akte, den laufenden technischen Ausbau (z.B. auch Videoverhandlungen, die in der Sozialgerichtsbarkeit nicht selten vorkommen), Systemaktualisierungen oder Performanceprobleme entstehen. Hinzu kommen strukturelle Veränderungen wie die Fachgerichtsstrukturreform und der damit verbundene organisatorische Aufwand einschließlich der Planung und Durchführung des Umzuges des Landessozialgerichts oder der Einzug von Arbeitsgerichten in bestehende Gebäude der Sozialgerichte, die im PebbSy-System ebenfalls unberücksichtigt bleiben. Schließlich erfordert eine nachhaltige Personalplanung auch eine ausgewogene Altersstruktur, damit anstehende Altersabgänge fachlich abgedeckt und Wissen und Erfahrung kontinuierlich weitergegeben werden können.

Daher ist eine verlässliche, an den realen Arbeitsprozessen – und nicht nur an nummerischen Eingängen oder theoretischen PebbSy-Werten – orientierte Personalausstattung unabdingbar, um die Funktionsfähigkeit der Sozialgerichtsbarkeit langfristig zu sichern.

V. Schlussbemerkung

Die Sozialgerichtsbarkeit Schleswig-Holstein hat in den vergangenen Jahren gezeigt, dass sie unter anspruchsvollen strukturellen Bedingungen verlässlich, leistungsfähig und qualitativ hochwertig arbeitet. Trotz nunmehr wieder leicht steigender Eingänge, komplexer

Verfahren, umfangreicher Altbestände und tiefgreifender Transformationsprozesse ist es gelungen, die Bestände deutlich zu reduzieren und die Verfahrensdauer zu stabilisieren. Diese Entwicklung ist Ausdruck des hohen Engagements und der fachlichen Stärke aller Mitarbeitenden. Zugleich sind die fiskalischen Zwänge des Landes ebenso bekannt wie die berechtigten Personalbedarfe anderer – teilweise unterdeckter – Gerichtsbarkeiten und der personell unterdeckten Staatsanwaltschaften. Eine Verteilung knapper Ressourcen darf jedoch nicht zu Lasten der Sozialgerichtsbarkeit erfolgen, da sie weiterhin auf realitätsgerechte Personalausstattung angewiesen ist. Nur unter dieser Voraussetzung können die erreichten Fortschritte verstetigt und die Funktionsfähigkeit langfristig gesichert werden. Die Sozialgerichtsbarkeit wird auch künftig zuverlässig und kompetent zur Gewährleistung sozialer Gerechtigkeit beitragen, sofern die notwendigen strukturellen Rahmenbedingungen erhalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Voß-Güntge
Präsidentin des Landessozialgerichts